



JRK-Ordnung auf Bundesebene

Bestandteil dieser Ordnung sind die Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK, verabschiedet am 22. 11. 1996

Im Deutschen Jugendrotkreuz (JRK) wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung, haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den Deutschen Roten Kreuzen (DRK) mit. Die Angehörigen den Jugendrotkreuzes bekennen sich zu den Menschen- rechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht, der freiheitlichen demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Das JRK setzt sich ein:

- a) für die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität,
- b) für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung gefaßten Resolutionen,
- c) sowie für die Verbreitung von Kenntnissen den humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen
- d) die satzungsgemäße Erfüllung der Rotkreuz- und Rothalbmundaufgaben

Das JRK ist mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden und arbeitet mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.

1 Das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK)

ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt daß JRK selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden.

Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.

2 Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit

führt das JRK junge Menschen an das Ideengut den Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

Das Deutsche Jugendrotkreuz arbeitet in einem humanitären Erziehungs-feld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

3 Durch freiwillige Übernahme

bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

4 Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung.

5 Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das JRK

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- und mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen

6 Das JRK ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden. Insbesondere pflegt es die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

1 Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen ergibt sich aus den Satzungen der Mitgliedsverbände.

2 Eine auf Dauer angelegte Mitarbeit im JRK findet auf freiwilliger Basis grundsätzlich ehrenamtlich statt und ist an eine Mitgliedschaft im DRK gebunden. Mitglieder des DRK im Alter zwischen sechs und 16 Jahren sind auf jeden Fall Angehörige des JRK. Eine Zugehörigkeit bis zum Alter von 27 Jahren im JRK ist möglich.

3 Ein Stimmrecht erhalten JRK'ler in Gremien des Gesamtverbandes mit 16 Jahren. Männer und Frauen in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus dem JRK angehören.

4 Die Mitarbeit an Projekten des JRK sowie die Teilnahme an offenen Angeboten bewirkt eine vorübergehende Zugehörigkeit zum JRK.

1 Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen statt. Darüber hinaus ist die Tätigkeit in:

- Projekten
- Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen und anderen Bildungseinrichtungen möglich

2 Die Gruppenleiter/innen werden von den Gruppenmitgliedern gewählt und sollen an einer Ausbildung für JRK-Gruppenleiter/innen mit Erfolg teilnehmen.

3 Die Arbeit des JRK von der Orts- bis zur Landesebene kam in eigenen Ordnungen geregelt worden.

- JRK-Bundesdelegiertentag/JRK-Bundesausschuß
- JRK-Bundesleitung

(4.1) Der JRK-Bundesdelegiertentag

(4.1.1) Aufgaben

Der Bundesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz
- Festlegung der Grundzüge der Jahresarbeit und des Jahresthemas
- Beschlußfassung zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- Wahl der JRK-Bundesleitung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der JRK-Bundesleitung und ggfs. Aussprache
- Wahl von bis zu zwei zusätzlichen Mitgliedern für den JRK-Bundesausschuß

(4.1.2) Leitung/Zusammensetzung

Der/Die JRK-Bundesleiter/in beruft den Bundesdelegiertentag mindestens einmal jährlich ein und leitet ihn. Außerdem ist der JRK-Bundesdelegiertentag einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Landesverbände dies unter Angabe der Gründe wünschen. Die schriftliche Einladung zum JRK-Bundesdelegiertentag hat mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der JRK-Bundesdelegiertentag setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- der JRK-Bundesleitung
- den JRK-Landesleitern/innen
- den Delegierten der Landesverbände
- den hinzugewählten Mitgliedern des JRK-Bundesausschusses,

Mit beratender Stimme gehören zum JRK-Bundesdelegiertentag:

- der/die JRK-Bundesreferent/in
- die JRK-Landesreferenten/innen
- je eine/je einer Vertreter/Vertreterin der anderen Gemeinschaften
- ein/e Vertreter/Vertreterin den Internationalen Bundes für Sozialarbeit.

Mit Ausnahme der JRK-Bundesleitung und der zugewählten Personen können sich die Mitglieder den JRK-Bundesausschusses (gem. Ziffer 4.2.2) vertreten lassen.

Außerdem kann die JRK-Bundesleitung Fachkräfte zu Sitzungen den JRK-Bundesdelegiertentages hinzuziehen und Gäste einladen. Der JRK-Bundesdelegiertentag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die JRK-Bundesleiter/in, oder einer/ eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

Andernfalls muß ein zweiter Bundesdelegiertentag mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlußfähig ist.

(4.2) Der JRK-Bundesausschuß

(4.2.1.) Aufgaben

Der JRK-Bundesausschuß hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Koordinierung der nationalen und internationalen JRK-Arbeit auf Bundesebene
- Beschlußfassung zu aktuellen Fragen der Verbands- und Jugendarbeit
- Vor- und Nachbereitung des Bundesdelegiertentages
- Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften
- Beratung und Beschlußfassung über die Bildungsarbeit sowie über Aktionen und Programme im Rahmen der Vorgaben des Bundesdelegiertentages.
- Beratung über Anträge zur Änderung der JRK-Ordnung
- Beratung und Beschlußfassung über die dem JRK zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- Wahl von bis zu zwei zusätzlichen Mitgliedern des JRK-Bundesausschusses
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl der Mitglieder
- Festlegung den Delegiertenschlüssels für den Bundesdelegiertentag mit 2/3 Mehrheit.

(4.2.2) Leitung/Zusammensetzung

Der/Die JRK-Bundesleiter/in beruft den JRK-Bundesausschuß mindestens zweimal jährlich ein und leitet ihn. Außerdem ist der JRK-Bundesausschuß unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zum JRK-Bundesausschuß hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Dem JRK-Bundesausschuß, gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Bundesleitung
- die JRK-Landesleiter/innen
- bis zu vier weitere hinzugewählte Personen.

Dem JRK-Bundesausschuß gehören mit beratender Stimme an:

- der/die JRK-Bundesreferent/in
- die JRK-Landesreferenten/innen.

Mit Ausnahme der JRK-Bundesleitung und der zugewählten Personen können sich die Mitglieder den JRK-Bundesausschusses vertreten lassen.

Außerdem kann die JRK-Bundesleitung Fachkräfte zu Sitzungen des JRK-Bundesausschusses hinzuziehen und Gäste einladen.

Der JRK-Bundesausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der/die JRK-Bundesleiter/in oder ein(e)r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

(4.3) Die JRK-Bundesleitung

(4.3.1) Aufgaben der JRK-Bundesleitung

Die JRK-Bundesleitung hat vorrangig folgende Aufgaben

- Planung und Vorbereitung der JRK-Arbeit auf Bundesebene sowie Mitwirkung bei deren Umsetzung
- Vorbereitung des Bundesdelegiertentages und des Bundesausschusses
- Umsetzung der Beschlüsse den JRK-Bundeodelegiertentages und des JRK-Bundesauss-

schusses

- Vertretung der Interessen den JRK in DRK-Gremien auf Bundesebene
- Vertretung der Bundesebene bei JRK-Landesdelegiertentages bzw. JRK- Landesversammlungen
- Beratung sowie Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf Landesverbandsebene
- Leitung von bundesweiten nationalen und internationalen Veranstaltungen des JRK
- Vertretung den JRK in Gremien der nationalen und internationalen

Jugendarbeit unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen Die Bundesleitung hat das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller JRK-Strukturen.

(4.3.2) Leitung/Zusammensetzung

Die JRK-Bundesleitung besteht aus dem/der JRK-Bundesleiter/in und bis zu zwei Stellvertretern/innen. Beide Geschlechter sollten in der Bundesleitung vertreten sein.

Die Bundesleitung wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Punkt 4.3.1 durch die/den Bundesreferenten/in unterstützt, die/der der JRK-Bundesleitung mit beratender Stimme angehört.

Die JRK-Bundesleitung trifft sich regelmäßig, mehrmals im Jahr zu ihren Beratungen.

Der/die JRK-Bundesleiter/in ist der/die Vertreter/in des JRK im DRK-Präsidium.

- (1) Die Wahl des/der JRK-Bundesleiters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen findet in getrennten Wahlgängen geheim statt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (3) Die Amtsdauer des/der JRK-Bundesleiters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl.
Amtsträger/innen nehmen ihre Funktion bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in, ggf. auch kommissarisch, wahr.
- (4) Die Zuwahl von Personen für den JRK-Bundesausschuß findet ggfs. unmittelbar nach der Wahl der Bundesleitung statt. Zuwahl in der laufenden Wahlperiode ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der zugewählten Personen beginnt mit der Annahme ihrer Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die neue JRK-Bundesleitung. Sie nehmen ihre Funktion bis zur Wahl eines/r Nachfolgers, ggf. auch kommissarisch, wahr.
- (6) Der JRK-Bundesdelegiertentag kann dem/der JRK-Bundesleiter/in und dessen/deren Stellvertretern/innen das Mißtrauen aussprechen, indem er mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten eine/n Nachfolger/in wählt. Hierzu bedarf es einen schriftlichen, begründeten Antrags von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den JRK-Bundesdelegiertentages oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Bundesausschusses. Hierauf ist unverzüglich ein JRK-Bundesdelegiertentag ordnungsgemäß einzuberufen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben werden dem Jugendrotkreuz die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch die entsprechenden Ebenen per Haushaltsplan.

Die Zugehörigkeit im Jugendrotkreuz ist grundsätzlich beitragsfrei.

- (1) Geschäftsordnung Der JRK-Bundesdelegiertentag und der JRK-Bundesausschuß geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.
- (2) Verwaltungsangelegenheiten Die Leitungskräfte den Jugendrotkreuzes werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die Geschäftsstellen aller Ebenen unterstützt.
- (3) Ausweis Die JRK'ler/innen erhalten einen Ausweis.
- (4) Änderung dieser Ordnung Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den JRK-Bundesdelegiertentagen und sind vorher im JRK-Bundesausschuß als Tagesordnungspunkt zu beraten.
- (5) Diese Ordnung tritt am 22. November 1996 in Kraft, Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes vom 03.11.1989 aufgehoben.

Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

